

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

43. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 02.05.2014 Nr. 17

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
11.04.2014	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 17.01.2014 für Herrn Marek Franciszek Szafryna, Bardowick	349
11.04.2014	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 18.02.2014 für Herrn Jihad Ahmed Soufi, Berlin	350
29.04.2014	Sozialausschuss	351
	<u>Gemeinde Hanstedt</u>	
23.04.2014	Verlängerung der Verlängerungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Altes Sägewerk, Hanstedt“	353
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
28.04.2014	Haushaltssatzung 2014 und 2015	355
	<u>Gemeinde Welle</u>	
10.04.2014	Außenbereichssatzung „Moorweg“, Ortsteil Kampen	358
10.04.2014	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Mühlenberg – Süd“, Ortsteil Kampen	361
	<u>Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jakobi in Hanstedt</u>	
02.04.2014	Friedhofsordnung	364
02.04.2014	Friedhofsgebührenordnung	374

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 17.01.2014	Aktenzeichen: 20.5- 71035395
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Marek Franciszek Szafryna, Hamburger Landstraße 29, 21357 Bardowick

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 11.04.14

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 18.02.2014	Aktenzeichen: 20.5- 40175872
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Jihad Ahmed Soufi, Kurfürstendamm 16 VI, 10707 Berlin

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 11.04.14

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag
Alex
-Kassenverwalter-



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 29. April 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 10. Sitzung des Sozialausschusses (XVI. Wahlperiode)
Tag, Datum: Donnerstag, 08.05.2014
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsort: 21255 Tostedt, Am Helferichheim 20, Tel. (04182) 29 410,
Helferichheim Tostedt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.
Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Gläubiger ID
De252040000034051

Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Mittwoch 07:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"

- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 04.02.2014 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Bericht über die aktuelle Situation der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern im Landkreis Harburg
- 10 Jahresbericht 2013 der Zufluchtstätte für misshandelte Frauen und deren Kinder (Frauenhaus) im Landkreis Harburg
- 11 Bericht Jugendärztlicher Dienst - Struktur und Ergebnisse Schuljahr 2012/2013
- 12 Anregungen und Beschwerden
- 13 Anfragen
- 14 Einwohner/innenfragestunde
- 15 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Gemeinde Hanstedt
- Der Bürgermeister -

BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Altes Sägewerk, Hanstedt“

Der Rat der Gemeinde Hanstedt hat in seiner Sitzung am 22. April 2014 gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Altes Sägewerk, Hanstedt“ ab dem 03. Mai 2014 um ein Jahr beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der Veränderungssperre ergibt sich aus dem anliegenden Planausschnitt.

Gemäß § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung wird im Rathaus der Gemeinde Hanstedt, Rathausstr. 1, 21271 Hanstedt, bereitgehalten und kann während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und donnerstags von 15 bis 18 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten von jedermann eingesehen werden.

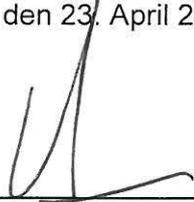
Rechtliche Hinweise:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder/und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Hanstedt, den 23. April 2014



Gemeindedirektor

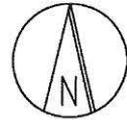


Anlage: Karte mit Darstellung des Geltungsbereiches

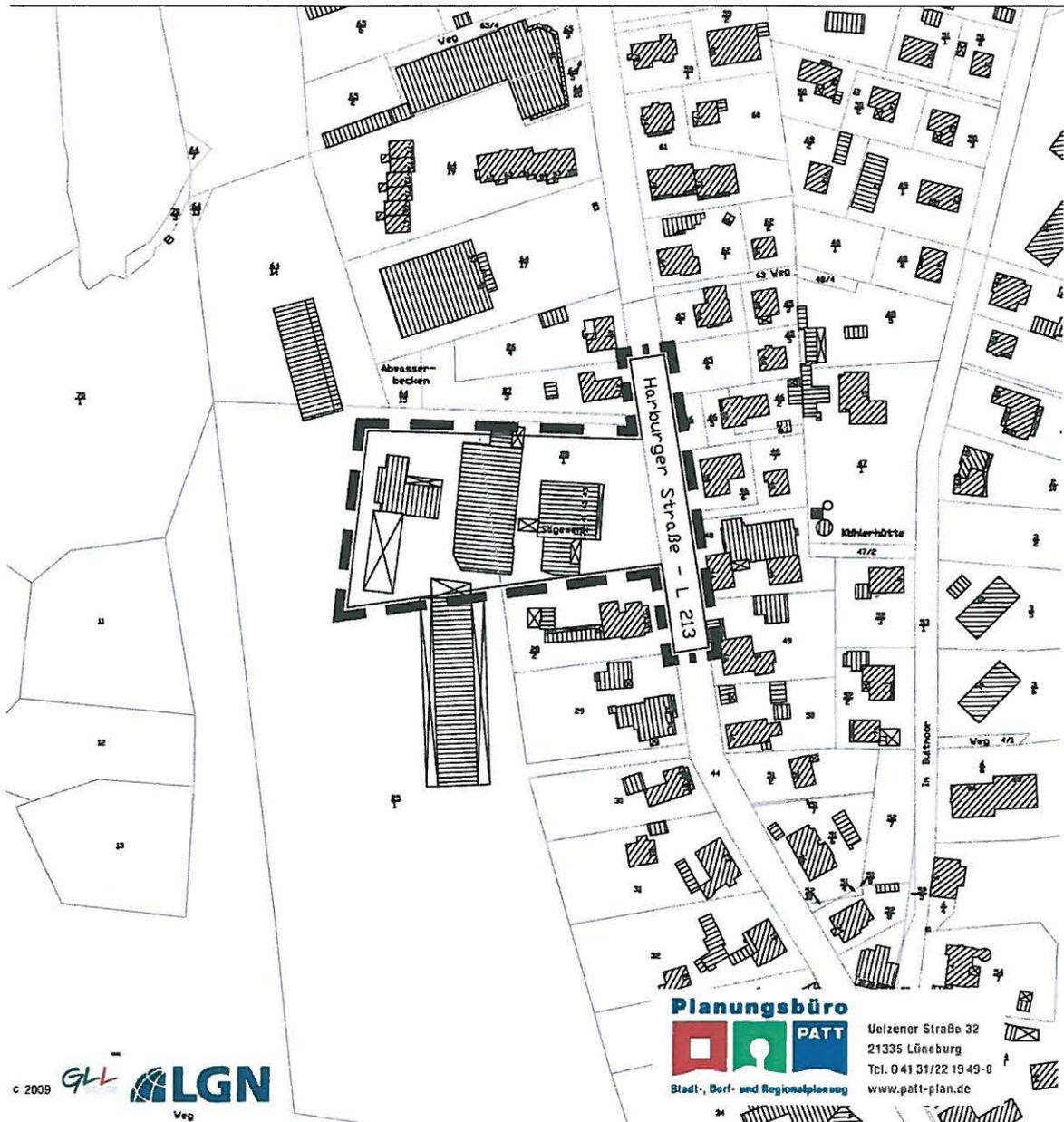
ÜBERSICHTSPLAN



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches der Veränderungssperre



M. 1 : 2500



Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 25.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird

	2014	2015
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.523.100 €	16.508.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.523.100 €	16.508.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	874.000 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	874.000 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.566.000 €	15.864.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.787.400 €	14.656.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.885.000 €	300.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.879.400 €	1.964.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	154.000 €	148.000 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.451.000 €	16.164.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.820.800 €	16.769.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Die Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen werden auf 478.000 € (2014) bzw. 555.000 € (2015) festgesetzt.

§ 4

Die Höchstbeträge, bis zu denen in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden auf je 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	2014	2015
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.	360 v.H.

Rosengarten-Nenndorf, den 25.03.2014



Stadie
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 und 2015 der Gemeinde Rosengarten

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 05.05.2014 bis 15.05.2014

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Rosengarten, Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten

im Rathaus, Zimmer 6

**montags, dienstags,
donnerstags und freitags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:15 Uhr**

öffentlich aus.

Rosengarten, den 28.04.2014

Bürgermeister

**Gemeinde Welle
Der Bürgermeister**

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung) im Bereich „Moorweg“

Der Rat der Gemeinde Welle hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.03.2014 die Satzung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich (Außenbereichssatzung) im Bereich „Moorweg“ gemäß § 35 Abs.6 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Moorweg“ ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die Außenbereichssatzung „Moorweg“ mit Begründung kann von jedermann im Gemeindebüro der Gemeinde Welle, Hauptstraße 25 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Welle geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Welle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt diese Satzung in Kraft.

Welle, den 10. April 2014

.....
- Bürgermeister -



SATZUNG

über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich der Gemeinde Welle im Bereich des Moorweges (Außenbereichssatzung „Moorweg“)

Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Satz 1, Satz 3 und Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG - Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Welle in seiner Sitzung am 13.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 2.000 festgelegt und durch eine durchbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inhalt

- (1) Für die im anliegenden Übersichtsplan dargestellten Grundstücke wird bestimmt, dass unter Beachtung der Absätze 2 und 3 Wohnzwecken dienende Vorhaben (Wohnhäuser oder kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe) im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (2) Neben den vorhandenen Wohnhäusern ist nur innerhalb der mit (X) gekennzeichneten Fläche die Errichtung eines Wohngebäudes mit max. zwei Wohneinheiten zulässig.
- (3) Vorhaben nach § 2 Abs. (2) dieser Satzung müssen sich hinsichtlich der Bauweise und der Gestaltung der Gebäude in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Welle, den 10. April 2014




.....
Nelke
- Bürgermeister -

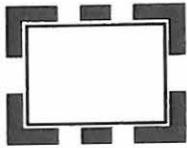
Gemeinde Welle; Ortsteil Kampen

Außenbereichssatzung

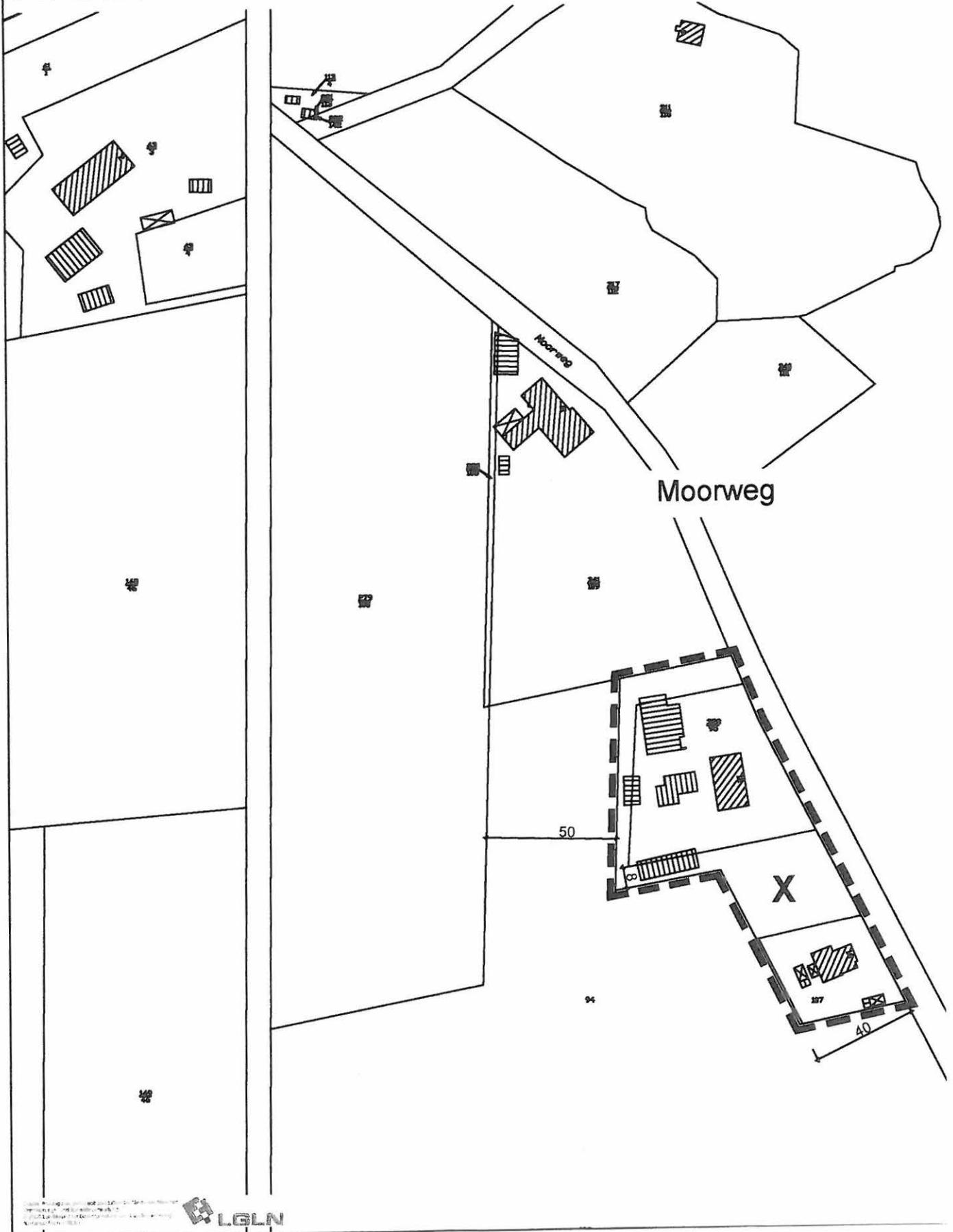
"Moorweg"



M. 1 : 2.000



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung



Gemeinde Welle
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Mühlenberg – Süd“

Der Rat der Gemeinde Welle hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.03.2014 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Mühlenberg – Süd“ gemäß § 34 Abs.4 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Mühlenberg – Süd“ mit Begründung kann von jedermann im Gemeindebüro der Gemeinde Welle, Hauptstraße 25 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Welle geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Welle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt diese Satzung in Kraft.

Welle, den 10. April 2014

.....
- Bürgermeister -



SATZUNG

über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Welle, Ortsteil Kampen „Am Mühlenberg – Süd“

Aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG - Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Welle am 13.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 2000 festgelegt und durch eine durchbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht. Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inhalt

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB festgelegt. Für Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches gilt der § 34 Abs. 1 und 2 BauGB.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches gilt eine Mindestgröße für das Baugrundstück von 1.000 qm, pro Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.
- (3) Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine mindestens 3-reihige Hecke aus standortheimischen Sträuchern anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Folgende Bäume/ Sträucher können dabei gepflanzt werden:

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Eingriffiger Weißdorn	Crataegus monogyna
Faulbaum	Frangula alnus
Wildapfel	Malus sylvestris
Schlehe	Prunus spinosa
Wildbirne	Pyrus pyraeaster
Hundsrose	Rosa canina
Gemeine Brombeere	Rubus fruticosus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Anzuchtformen und Mindestqualitäten: Strauch, zweimal verschult (2xv.),
Höhe 80 - 100 cm

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

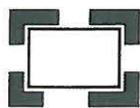
Welle, den 10. April 2014

.....
(Nelke)
Bürgermeister

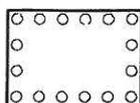


Gemeinde Welle, Ortsteil Kampen

Anlage zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Am Mühlenberg - Süd"



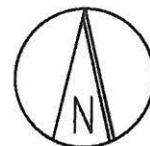
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
"Am Mühlenberg - Süd"



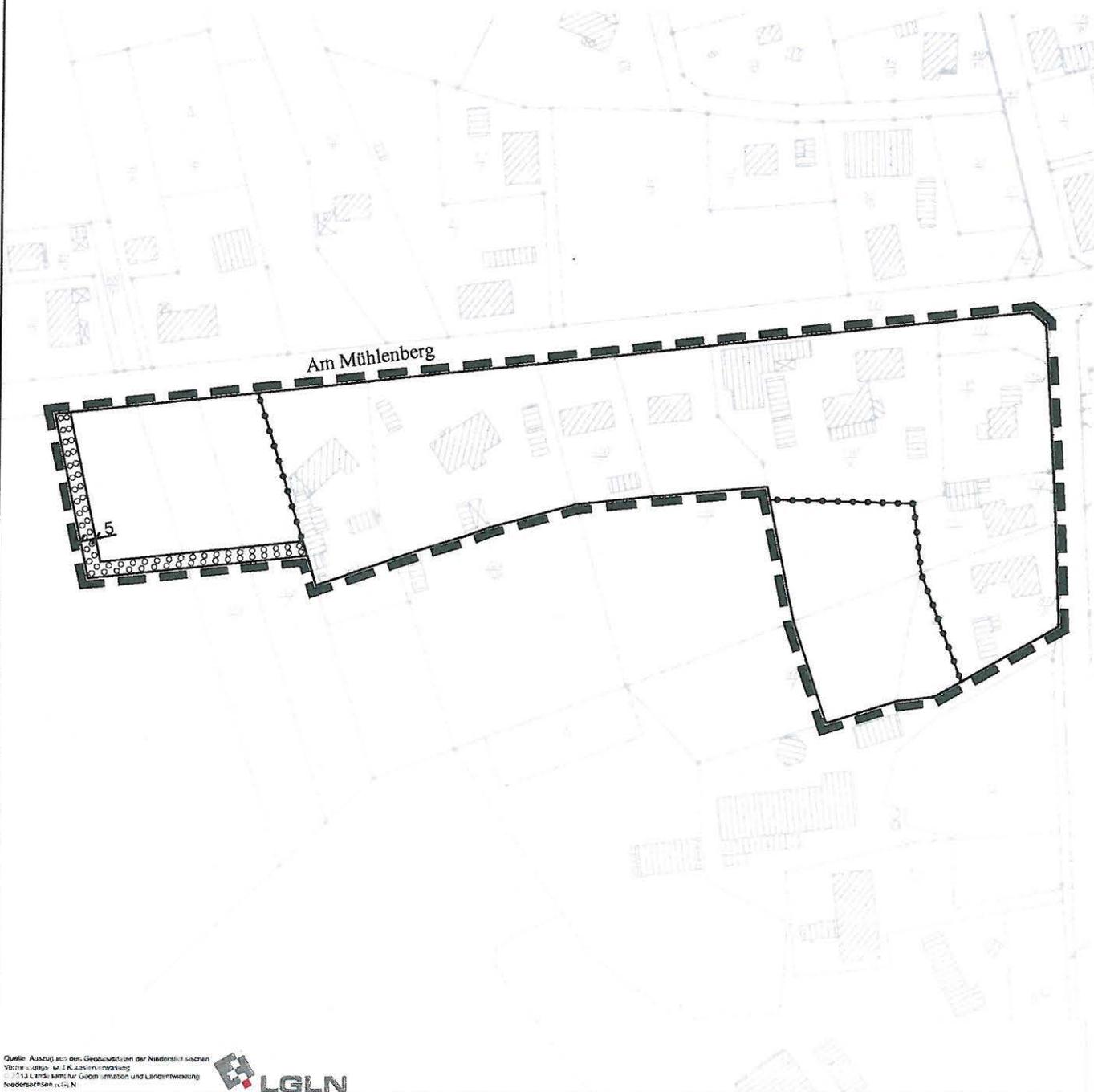
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von
Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Abgrenzung unterschiedlicher Satzungsgebiete



M. 1 : 2.000



Friedhofsordnung der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Hanstedt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Schließung und Entwidmung
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Amtshandlungen

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anmeldung einer Bestattung
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Säрге
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Allgemeine Vorschriften zu Grabstätten

- § 12 Arten und Größen von Grabstätten
- § 13 Grabregister
- § 14 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
- § 15 Errichtung und Veränderung von Grabmalen
- § 16 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
- § 17 Entfernung von Grabmalen

V. Gestaltung von Wahlgrabstätten

- § 18 Wahlgrabstätten für Säрге oder Urnen

VI. Gestaltung von Reihengrabstätten

- § 19 Reihengrabstätten in Rasenlage

VII. Gestaltung von Sondergrabstätten

- § 20 Ruhgemeinschaften
- § 21 Grabgewölbe
- § 22 Grabmale mit Denkmalswert

VIII. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

- § 23 Leichenhalle / Leichenkammer
- § 24 Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

IX. Gebühren

- § 25 Benutzungsgebühren

X. Schlussvorschriften

- § 26 Inkrafttreten

Friedhofsordnung

für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Hanstedt

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL 1974 § 1) hat der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt am 02.04.2014 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der ev.-luth. St. Jakobi Kirchengemeinde Hanstedt in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst z.Zt. die Flurstücke 65/4 und 69/15 Flur 7 Gemarkung Hanstedt. Eigentümer der Flurstücke ist die ev.-luth. St. Jakobi Kirchengemeinde Hanstedt.
2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der ev.-luth. St. Jakobi Kirchengemeinde Hanstedt (Gemeinden Hanstedt, Quarrendorf und Dierkshausen) hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstands.

§ 2 Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten, können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen dann nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind, oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
3. Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand eine Person, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

1. Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung(en) leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschl. Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
2. Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist ganztags für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen zu befahren;
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen;
 - c) Tiere, mit Ausnahme von angeleinten Hunden, mitzubringen;
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - f) zu lärmern und zu spielen;
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
4. Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
5. Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

3. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
4. Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

1. Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
2. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Der Zeitpunkt der Bestattung wird von den Pastoren festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt generell 25 Jahre.

§ 10 Säрге

1. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
2. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
3. Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragssteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

4. Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettung von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des §11, Abs. 2 nicht zulässig.
5. Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
6. Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Allgemeine Vorschriften zu Grabstätten

§ 12 Arten und Größen von Grabstätten

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
 - c) Sargreihengrabstätten in Rasenlage
 - d) Ruhegemeinschaften
2. An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
3. Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
4. Bei einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden.
5. Bei neu anzulegenden Grabstätten ergibt sich die Größe der Grabstellen aus dem Gestaltungsplan für den Friedhof.
6. Die Mindestdiefe beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber von Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden.
7. Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen werden.

§ 13 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 14 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bäume auf Grabstätten dürfen die Gesamthöhe von 1,5 m nicht überschreiten. Werden Teile der Grabstätten mit Steinen abgedeckt, so ist darauf zu achten, dass ein bepflanzter Flächenanteil von mindestens 30% verbleibt.

2. Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
3. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 17 entfernt werden.
4. Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 15 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

1. Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 15 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
2. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Begründung und Befestigung des Grabmals gilt § 16 Abs. 5.
3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 16 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 1 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
3. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

4. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
5. Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 17 Entfernung von Grabmalen

1. Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Sofern es sich um Grabmale nach § 22 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern oder einer darüberhinausgehenden Ruhezeit nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für entstehende Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

V. Gestaltung von Wahlgrabstätten

§ 18 Wahlgrabstätten für Särge oder Urnen

1. Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Ruhezeiten und Nutzungszeiten sollen in der Regel übereinstimmen. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

3. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgerechter Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.
4. Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.
5. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, an wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die Erben über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.
6. Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine Person seiner Wahl übertragen.

VI. Gestaltung von Reihengrabstätten

§ 19 Reihengrabstätten in Rasenlage

Reihengräber (für Urnen und Särge) in Rasenlage sind Grabstellen, die auf einer eigens vom Kirchenvorstand dafür hergerichteten Fläche der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Reihengrabstätte in Rasenlage können nur eine Asche bzw. ein Sarg beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Reihengrabstätten in Rasenlage sind wie folgt zu gestalten:

1. Jede Grabstelle ist mit einer Namensplatte, die Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr enthält, zu versehen. Die Namensplatten werden durch die vom Kirchenvorstand beauftragte Person in Auftrag gegeben. Die Grabplatte ist bündig mit dem Boden einzusetzen.
Namensplatten für Urnenreihengrabstätten: Impala Granit geschliffen, 40 x 30 x 10 cm
Namensplatten für Sargreihengrabstätten: Impala Granit geschliffen, 50 x 40 x 10 cm
2. Das Mähen des Rasens, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden von der Kirchengemeinde übernommen.
3. Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen und Ähnlichen, stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung sind nicht zulässig. Blumenschmuck aus Kunststoff jeglicher Art ist unzulässig.
4. Auf der Grabstätte liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach Ermessen des Friedhofsbeauftragten abgeräumt.

VII. Gestaltung von Sondergrabstätten

§ 20 Ruhegemeinschaften

1. Innerhalb einer Ruhegemeinschaft werden unterschiedliche Grabarten angeboten.
2. Grabstätten innerhalb einer Ruhegemeinschaft werden mit der Auflage vergeben, dass gleichzeitig ein vorgegebener Treuhandvertrag mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege in Hannover abgeschlossen wird, aus dem sich weitere Regelungen ergeben.

§ 21 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 22 Grabmale mit Denkmalswert

Grabmale mit Denkmalswert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VIII .Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

§ 23 Leichenhalle / Leichenkammer

1. Die Leichenhalle / Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
2. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle / Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
3. Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 24 Friedhofskapelle / Aussegnungshalle

1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle / Aussegnungshalle oder die Kirche zur Verfügung.
2. Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Gebühren

§ 25 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 26 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtspflichtigen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hanstedt, den 02.04.2014

Der Kirchenvorstand

(Siegel)



[Signature] (Vorsitzender)

[Signature] (Kirchenvorsteher/-in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 22.04.2014

Der Kirchenkreisvorstand



i. A. [Signature] (Vorsitzender)

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Die vorliegende Gebührenordnung gilt für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jakobi in 21271 Hanstedt.

Gemäß § 5 der Rechtsordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt in 21271 Hanstedt) hat der Kirchenvorstand am 02.04.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 ALLGEMEINES

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 GEBÜHRENPFLICHTIGE PERSONEN

1. Gebührenpflichtig sind die Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENPFLICHT

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 FESTSETZUNG UND FÄLLIGKEIT

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 STUNDUNG UND ERLASS DER GEBÜHREN

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 GEBÜHRENTARIF

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte
 - a) Je Grabstelle für 25 Jahre 250 €
 - b) Je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung 10 €
2. Reihengrabstätte in Rasenlage mit Namensplatte (entsprechend Vorgabe durch den Kirchenvorstand)
 - a) Je Grabstelle für 25 Jahre 250 €
 - b) Rasenpflege je Grabstelle für 25 Jahre 1.800 €
 - c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand) tatsächliche Kosten

3. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage mit Namensplatte
(entsprechend Vorgabe durch den Kirchenvorstand)
 - a) Je Grabstelle für 25 Jahre 250 €
 - b) Rasenpflege je Grabstätte für 25 Jahre einschl. Abräumen 1200 €
 - c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand) tatsächliche Kosten
4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (gemäß § 12 Abs.5 der Friedhofsordnung)
 - a) Bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich eine Gebühr gemäß § 6 Nr. 2.
 - b) Bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich eine Gebühr gemäß § 6 Nr. 2 für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
5. Ruhegemeinschaften
Je Grabstelle für 25 Jahre 250 €
6. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle
 - a) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer pro Tag (inkl. Kühlung) je Sarg 40 €
(Diese Gebühr wird für Mitglieder der Samtgemeinde Hanstedt nicht erhoben)
 - b) Gebühr für die Benutzung der Kapelle je Bestattungsfall 200 €
 - c) Gebühr für die Benutzung der Kirche 300 €
7. Zuschläge zu den Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle
Zu den unter Nr. 6 genannten Gebühren ist anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von 50 % der Gebühren fällig.
8. Gebühren für die Beisetzung
 - a) Für das Ausheben, Verfüllen der Grube
 - a1) Erdbestattung bei Verstorbenen bis zur Vollendung 5.Lebensjahr 220 €
 - a2) Erdbestattung bei Verstorbenen ab 6.Lebensjahr 350 €
 - b) Für eine Urnenbestattung 100 €
 - c) Zuschlag für Erdarbeiten bei gefrorenem Boden plus 25%
 - d) Zuschlag für ausgeführte Arbeiten (Dienstleitung) am Samstag plus 25%
9. Gebühren für Umbettungen
 - a) Für die Ausgrabung eines Sarges nach Aufwand
 - b) Für die Ausgrabung einer Urne nach Aufwand
10. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:
Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen 50 €

11. Sonstige Gebühren

a) Benutzung der Friedhofseinrichtungen je Bestattung (Müllbeseitigung, Wasser, Kanalgebühren, Grabsteinentsorgung u.v.m.)

Je Erdbestattung oder Urnenbestattung 200 €

b) Gebühren für die Abräumung und Einebnung von Grabstellen durch die Kirchengemeinde

pro Grabstelle 100 €

§ 7 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 SCHLUSSVORSCHRIFTEN:

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Frühestens am 01.06.2014.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hanstedt, den 02.04.2014

Der Kirchenvorstand



[Signature] (Vorsitzender)

[Signature] (Kirchenvorsteher/-in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 22.04.2014

Der Kirchenkreisvorstand



[Signature] (Vorsitzender)